

**Tragende Gründe
zum
Leistungsbereich Neonatologie
(bundeseinheitliches Qualitätssicherungsverfahren)**

vom 19. Dezember 2006

Inhalt

I. Hintergrund	2
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Eckpunkte	2
II. Verfahrensablauf	3

Tragende Gründe zur Neonatologie

I. Hintergrund

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 137 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 135a Abs. 2 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer sowie der Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 zugelassene Krankenhäuser einheitlich für alle Patienten. Dabei sind die Erfordernisse einer sektor- und berufsgruppenübergreifenden Versorgung angemessen zu berücksichtigen.

Die Beschlüsse nach § 137 Abs. 1 SGB V sind für zugelassene Krankenhäuser unmittelbar verbindlich. Sie haben Vorrang vor Verträgen nach § 112 Abs. 1 soweit diese keine ergänzenden Regelungen zur Qualitätssicherung enthalten. Verträge zur Qualitätssicherung nach § 112 Abs. 1 gelten bis zum Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 1 fort.

2. Eckpunkte

Mit der Neonatalerhebung werden die nach der Geburt stationär in einer Kinderklinik aufgenommenen und behandelten Neugeborenen erfasst.

Die Qualitätssicherung in der Neonatologie wird derzeit in den Bundesländern als Landesverfahren durchgeführt. Eine informelle Koordination der Verfahren erfolgt im Arbeitskreis Neonatologie der Länder unter Beteiligung von Fachexperten und Methodikern.

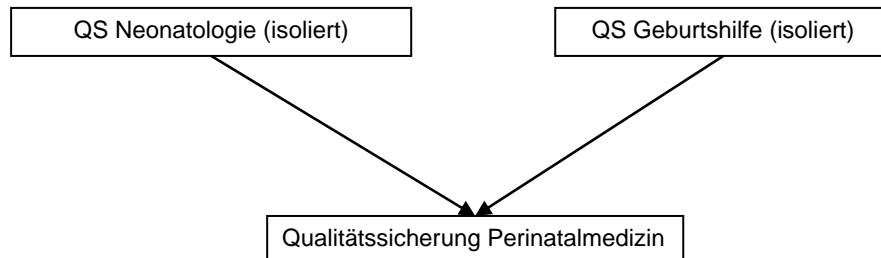
Nach Einschätzung von Experten besteht ein Überarbeitungsbedarf für die Erfassungs- und Auswertungskonzepte der Qualitätssicherung Neonatologie, der mit Blick auf die mögliche Einführung eines bundeseinheitlichen Verfahrens sowie der wünschenswerten Zusammenführung der Daten aus der Geburtshilfe und Neonatologie bisher zurückgestellt wurde.

Eine Überführung in ein bundesweites Qualitätssicherungsverfahren Neonatologie sollte gemäß Beschluss des Bundeskuratoriums Qualitätssicherung 2002 erfolgen, sobald die Zusammenführung der Daten aus den Neonatalerhebungen mit den Daten aus der BQS-Qualitätssicherung Geburtshilfe möglich ist.

Die Zusammenführung wird von allen beteiligten Fachgebieten als sinnvoll angesehen, da sie eine Verlaufsbeobachtung möglich macht. Durch Analyse der Einflussfaktoren auf das Behandlungsergebnis kann die Ergebnisqualität in Geburtshilfe und Neonatologie verbessert werden. Die Qualitätssicherung Neonatologie profitiert durch eine vollständige Verfügbarkeit der Daten des Geburtsverlaufs, der eine verbesserte Risikoadjustierung des neonatologi-

Tragende Gründe zur Neonatologie

schen Outcomes ermöglicht. Die Aussagekraft der für das Qualitätsmanagement und den Strukturierten Dialog verfügbaren Auswertungen wird erheblich gesteigert.



Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Daten aus den Neonatallerhebungen und der Qualitätssicherung Geburtshilfe nicht in der derzeitigen Systematik des BQS-Verfahrens zusammengeführt werden, da es sich um Daten handelt, die von verschiedenen Leistungserbringern stammen (geburtshilfliche Abteilung und neonatologische Abteilung). Abgesehen davon, dass ein bundeseinheitliches Verfahren sowohl in der Geburtshilfe als auch in der Neonatologie vorliegen muss, ist unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenführung ein technisches Verfahren, das die datenschutzrechtliche Anforderung einer faktischen Anonymisierung der Patientendaten gewährleistet und gleichzeitig die Verknüpfung der zur gleichen Person gehörigen Datensätze aus der Geburtshilfe und der Neonatologie ermöglicht, Voraussetzung.

II. Verfahrensablauf

Einige Vorarbeiten für die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Qualitätssicherungsverfahrens Neonatologie sind unabhängig davon, ob die Neonatallerhebung als isoliertes Verfahren oder zusammengeführt mit der Geburtshilfe zur Perinatalerhebung eingeführt wird. Eine Entscheidung bezüglich der Zusammenführung der Daten aus der Geburtshilfe und der Neonatologie kann somit zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2007 getroffen.

Die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Verfahrens in der Neonatologie wird unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Vorarbeiten zur Aktualisierung der Neonatallerhebung im Rahmen der Landesverfahren und dem Arbeitskreis Neonatologie der Länder durch die Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung (BQS) erfolgen. Zuständig für die Verfahrensentwicklung auf Bundesebene wird die BQS-Fachgruppe Perinatalmedizin sein.

Verfahrensbeginn (Dokumentationsstart im Echtbetrieb) eines bundeseinheitlichen isolierten Qualitätssicherungsverfahrens für die Neonatologie wäre voraussichtlich der 01.01.2009. Ein Zeitpunkt für einen Verfahrensbeginn bei zusammengeführten Daten kann zurzeit nicht genannt werden, da die Umsetzungsmöglichkeiten (abhängig von den zukünftigen gesetzlichen Rahmenbedingungen) noch nicht feststehen.